

Beschluss Nr. 484/2020

Schwyz, 23. Juni 2020 / ju

Interpellation I 8/20: Individuelle Prämienverbilligung - wie weiter?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 12. März 2020 hat Kantonsrat Andreas Marty folgende Interpellation eingereicht:

«Im 2019 wurden über 70% der vom Kanton ausbezahlten Prämienverbilligungsgelder vom Bund bezahlt. Im Gegensatz zum Kanton Schwyz passt er seine Beiträge alljährlich den höheren Kosten der Grundversicherung an. Schwyz zahlt inzwischen im nationalen Vergleich weit weniger IPV als der Durchschnitt aller Kantone.

Mit der letzten Änderung des Krankenversicherungsgesetzes wurde festgelegt, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung nicht höher sein darf, als die effektive Prämie der Grundversicherung. Das mag auf den ersten Blick vernünftig erscheinen, hat nun aber zur Folge, dass insbesondere junge Menschen mit tiefen Gesundheitsrisiken ihre Franchise nicht mehr erhöhen. Eine Erhöhung hätte für sie sonst lediglich zur Folge weniger Prämienverbilligung zu bekommen, gleichzeitig aber ein grosses Risiko für allfällige Gesundheitskosten selber tragen zu müssen. Wie die Diskussion um verschollene und zu spät eingereichte IPV-Anmeldeformulare zeigt, ergibt sich auch beim Anmeldeverfahren dringender Handlungsbedarf.

Es ergeben sich darum folgende Fragen zu unserem Prämienverbilligungssystem:

- 1. Ist der Ausgleichskasse aufgefallen, dass insbesondere junge IPV-Bezüger_Innen vermehrt darauf verzichten ihre Franchise zu erhöhen? Wie gross war der Prozentsatz der unter 40-Jährigen IVP-Bezüger, die 2017 die Franchise erhöht haben? Wie hoch war der Prozentsatz 2019? Ist der Regierungsrat bereit bei Personen mit einer höheren Franchise die Prämienverbilligung nicht um den entsprechenden Betrag zu kürzen?*
- 2. Wo steht der Kanton Schwyz nach den im 2018 beschlossenen IPV-Kürzungen mit seinen Beiträgen im Vergleich zu den anderen Kantonen (Beiträge pro Kopf der Bevölkerung im 2019)?*

3. *Nach Artikel 65 Bundesgesetz über die Krankenversicherung müssen (nicht können oder dürfen) die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen gewähren. Er bezahlt ja auch den grössten Teil der Beiträge. Es besteht also ein bundesrechtlicher Rechtsanspruch auf die IPV, der nicht einfach durch eine kantonale Anmeldefrist ausser Kraft gesetzt werden kann. Sieht der Regierungsrat aufgrund dieser Bundesvorgaben keine Möglichkeit, doch noch auf die Gesuche der zu spät eingereichten und verschollenen Anmeldungen einzugehen?*
4. *Welche anderen Kantone haben ein Anmeldeverfahren identisch wie der Kanton Schwyz mit einer jährlichen Anmeldung aller anspruchsberechtigten Personen (ausser den EL-Bezügern)?*
5. *Warum ist der Regierungsrat nicht bereit die Bezüger von Prämienverbilligung im jährlich erscheinenden Merkblatt Prämienverbilligung mit einer Liste der Grundversicherungspreise der grösseren Krankenversicherungen auf die günstigeren Krankenversicherungen und die entsprechenden Sparmöglichkeiten hinzuweisen?*
6. *Warum ist der Regierungsrat nicht bereit, den Bezügern von Prämienverbilligung eine Anleitung: „Wie wechsele ich zu einer günstigeren Krankenkasse“, zukommen zu lassen oder dies ebenfalls im Merkblatt zu beschreiben?*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ist der Ausgleichskasse aufgefallen, dass insbesondere junge IPV-Bezüger_Innen vermehrt darauf verzichten ihre Franchise zu erhöhen? Wie gross war der Prozentsatz der unter 40-Jährigen IVP-Bezüger, die 2017 die Franchise erhöht haben? Wie hoch war der Prozentsatz 2019? Ist der Regierungsrat bereit bei Personen mit einer höheren Franchise die Prämienverbilligung nicht um den entsprechenden Betrag zu kürzen?

Die Ausgleichskasse Schwyz hat bei der Prämienverbilligung keine rechtliche Grundlage, die konkrete Versicherungssituation der Bürgerinnen und Bürger zu kennen. Angaben über die Kostenbeteiligung (Art. 64 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG, SR 832.10) werden nicht erfasst, nicht gesammelt, nicht ausgewertet und nicht bewertet. Die Versicherten müssen bei der Anmeldung zur Prämienverbilligung nur den Namen ihrer Krankenkasse angeben. Für die Bemessung der Prämienverbilligung sind die Richtprämien gemäss § 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 2012 (EGzKVG, SRSZ 361.100) massgebend. Diese wiederum basieren auf den jährlich durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) verfügten Durchschnittsprämien im Rahmen der Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen vom 30. Oktober 2019 (SR 831.309.1). Gemäss § 10 Abs. 1 EGzKVG darf die Höhe der Prämienverbilligung die tatsächlich geschuldeten Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung nicht übersteigen. Diese Bestimmung wurde mit der jüngsten Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) an der Volksabstimmung vom 4. März 2018 angenommen.

2.2 Wo steht der Kanton Schwyz nach den im 2018 beschlossenen IPV-Kürzungen mit seinen Beiträgen im Vergleich zu den anderen Kantonen (Beiträge pro Kopf der Bevölkerung im 2019)?

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlicht jedes Jahr eine "Statistik der obligatorischen Krankenversicherung" und zudem unregelmässig ein Monitoring zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung. Beide Dokumente sind auf der Internetseite des BAG aufgeschaltet. Erfahrungsgemäss werden diese Statistiken jeweils rund ein Jahr nach dem Statistikjahr veröffentlicht. Die erfragten Zahlen 2019 werden deshalb erst gegen Ende 2020 erhältlich sein.

2.3 Nach Artikel 65 Bundesgesetz über die Krankenversicherung müssen (nicht können oder dürfen) die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen gewähren. Er bezahlt ja auch den grössten Teil der Beiträge. Es besteht also ein bundesrechtlicher Rechtsanspruch auf die IPV, der nicht einfach durch eine kantonale Anmeldefrist ausser Kraft gesetzt werden kann. Sieht der Regierungsrat aufgrund dieser Bundesvorgaben keine Möglichkeit, doch noch auf die Gesuche der zu spät eingereichten und verschollenen Anmeldungen einzugehen?

Das Anmeldesystem mit Stichtag und Verwirkungsfrist ist auf Stufe Gesetz in § 17 EGzKVG geregelt. Um Härtefälle aufgrund der Bewältigung der Corona-Pandemie zu vermeiden, öffnete der Regierungsrat die bereits abgelaufene Frist zur Anmeldung für die Prämienverbilligung 2020 mit einer Ausnahmeregelung bis Ende des laufenden Jahres erneut für alle Personen, welche einen Anspruch geltend machen können. Diese Ausnahmeregelung betrifft auch Personen, die in-nerst Frist kein Gesuch eingereicht hatten und aufgrund der aktuellen Situation einen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen können oder auf deren Gesuch um Prämienverbilligung für das Anspruchsjahr 2020 wegen Verspätung nicht eingetreten wurde.

2.4 Welche anderen Kantone haben ein Anmeldeverfahren identisch wie der Kanton Schwyz mit einer jährlichen Anmeldung aller anspruchsberechtigten Personen (ausser den EL-Bezüger)?

Das Anmeldeverfahren im Kanton Schwyz besteht aus den folgenden Elementen: Notwendigkeit einer Anmeldung, Stichtag, Stichtag mit Verwirkung des Anspruchs und Möglichkeit der Wiederherstellung der Frist. Es zeigt sich unter anderem aufgrund der synoptischen Übersicht 2019 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) auf die Prämienverbilligungssysteme der Kantone, dass folgende Kantone der deutschen Schweiz folgende Elemente ebenfalls kennen:

- Grundsätzlich ein Anmeldemodell: Zürich, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau;
- Stichtag: Zürich, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau;
- Stichtag mit Verwirkung des Anspruchs: Zürich, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau;
- Frist kann bei unverschuldeter Verhinderung wiederhergestellt werden: Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Thurgau.

2.5 Warum ist der Regierungsrat nicht bereit die Bezüger von Prämienverbilligung im jährlich erscheinenden Merkblatt Prämienverbilligung mit einer Liste der Grundversicherungspreise der grösseren Krankenversicherungen auf die günstigeren Krankenversicherungen und die entsprechenden Sparmöglichkeiten hinzuweisen?

Es ist heute schon gesichert, dass die Bevölkerung sich im Kanton Schwyz darüber informieren kann. Auf der Internetseite der Ausgleichskasse Schwyz ist unter dem Titel "Spartipps Grundprämie Krankenversicherung" folgende Information aufgeschaltet: «Wie kann ich bei der Grundprämie der Krankenversicherung sparen?» Die jetzt aufgeschaltete Version datiert vom Oktober 2019 und gilt somit für das Jahr 2020. Für die Prämienrunde 2021 wird diese Information wieder nachgeführt. In diesen «Spartipps» wird auch auf die Prämienvergleichsseite des Bundes verwiesen. Dort werden dann die im Spätherbst bekannten Prämien für das nächste Jahr aufgeschaltet. Der Postversand von gedruckten Unterlagen an alle an tiefen Krankenkassenprämien Interessierte und damit eigentlich an die ganze Bevölkerung ist aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht angezeigt.

Ein Hinweis auf den Krankenkassenwechsel im Rahmen des Versandes des ausführlichen Informationsmaterials über die Prämienverbilligung jeweils im April des Jahres ist nicht zielführend,

da die Versicherten erst gegen Ende Jahr die Krankenkassen wieder wechseln können und die neuen Prämien erst ein halbes Jahr später überhaupt bekannt sind.

2.6 Warum ist der Regierungsrat nicht bereit, den Bezüchern von Prämienverbilligung eine Anleitung: „Wie wechsle ich zu einer günstigeren Krankenkasse“, zukommen zu lassen oder dies ebenfalls im Merkblatt zu beschreiben?

Siehe Antwort zur Frage 5.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departments des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

